



Sie können in dieses Formular schreiben, es speichern und ausdrucken. Das ausgefüllte Formular können Sie entweder per Post an nebenstehende Adresse oder per E-Mail an minamata@bafu.admin.ch senden.

Die Angaben im Formular basieren auf der ChemRRV mit Stand vom 1.7.2018.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sekretariat 3003 BERN

Gesuch um eine Ausfuhrbewilligung für Quecksilber nach Anhang 1.7 Ziffer 4.2 ChemRRV

1. Grundsatz (1),(5)

Die Ausfuhr von Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6), das im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen gewonnen wurde, ist befristet und mit einer Bewilligung des BAFU für die Herstellung von Entladungslampen, von Dentalamalgamkapseln oder für den Unterhalt von Rollnahtschweissmaschinen, die mit quecksilberhaltigen Rollenköpfen arbeiten, möglich. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn dem BAFU eine schriftliche Erklärung der Empfängerin vorliegt, in welcher sich diese verpflichtet, Quecksilber für eine der genannten Verwendungen zu nutzen, soweit dem BAFU zudem eine Bescheinigung des Einfuhrstaats vorliegt, dass dieser der Einfuhr zustimmt.

2. Angaben zur Gesuchstellerin (2)

Firma/Institution		Kontaktperson	
Adresse		Organisationseinheit	
Tätigkeit		E-Mail	
		Telefon	

2. Angaben zur Empfängerin (2),(3)

Firma/Institution		Kontaktperson	
Adresse		Organisationseinheit	
Land		E-Mail	
Tätigkeit		Telefon	

3. Angaben über Reinheit, Ausfuhrmenge und -termin, die Verwendung und Herkunft des Quecksilbers

Spezifikation (4)	Menge [kg]	Ausfuhrtermin	Verwendung (5)	Herkunft des Quecksilbers (6),(7)

3. Bestätigung (8)

Eine schriftliche Erklärung der Empfängerin, in welcher sich diese verpflichtet, Quecksilber für eine in Kapitel 3 genannte Verwendung zu nutzen, liegt bei.

Datum :

Unterschrift:

Erläuterungen

- (1) Bewilligungen können auch für Ausfuhren von Quecksilber erteilt werden, das vor dem 1. Januar 2018 eingeführt wurde, und das nicht Überschussquecksilber aus industriellen Prozessen ist (z.B. aus der Chlor-Alkali-Industrie).
Die Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen an Gesuche für die Ausfuhr von Quecksilber finden sich in Ziffer 4.2 Absätze 1 – 3 des Anhangs 1.7 ChemRRV.
- (2) Notwendiger Bestandteil der Gesuchsunterlagen nach Ziffer 4.2 Absatz 3 Anhang 1.7 ChemRRV.
- (3) Bei Ausfuhr in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Minamata-Übereinkommens ist, wird Sie das BAFU ggf. betreffend Vervollständigung der Gesuchsunterlagen kontaktieren (vgl. Ziff. 4.2 Abs. 3 Bst. f Anh. 1.7 ChemRRV). Die Liste der Vertragsparteien kann auf der Website des Sekretariats des Minamata-Übereinkommens abgerufen werden (<http://www.mercuryconvention.org> > Countries > Parties).
- (4) Geben Sie hier die Reinheit des zur Ausfuhr vorgesehenen Quecksilbers an (z.B. «Quecksilber 99 %»).
- (5) Ausfuhren von Quecksilber zur Herstellung von Entladungslampen sowie für den Unterhalt von Rollnahtschweißmaschinen, die mit quecksilberhaltigen Rollenköpfen arbeiten, kann das BAFU bis zum 31. Dezember 2020 bewilligen. Die Übergangsfrist zur Bewilligung von Quecksilberausfuhren, die für die Herstellung von Dentalamalgamkapseln bestimmt sind, läuft am 31. Dezember 2027 ab (Ziff. 4.2 Abs. 1 Anh. 1.7 ChemRRV).
- (6) Die Vorschriften in [Artikel 25a](#) in Verbindung mit [Artikel 3](#) Buchstabe ^{fbis} der Abfallverordnung (VVEA) über die zulässige Verwertung von Quecksilberabfällen stellen sicher, dass das zur Ausfuhr für die Herstellung von Dentalamalgamkapseln, von Entladungslampen oder den Unterhalt von Rollnahtschweißmaschinen vorgesehene Quecksilber aus einer nach den Vorschriften der Minamata-Konvention zulässigen Quelle stammt. Vorbehalten bleiben die nationalen Bestimmungen in den Empfängerstaaten, so jenen der EU (vgl. dazu untenstehende Ausführungen). Geben Sie deshalb in der Spalte «Herkunft des Quecksilbers» die Quelle möglichst präzise an (wie «Quecksilber aus der Verwertung von Produktabfällen» oder «Quecksilber aus der Reinigung von Erdgas»). Lassen Sie sich bei einem Bezug im Inland von Quecksilber, das für die Ausfuhr für zur Herstellung von Entladungslampen, von Dentalamalgamkapseln oder für den Unterhalt von Rollnahtschweißmaschinen vorgesehen ist, die Quelle vom inländischen Lieferanten schriftlich bestätigen.
- (7) Laut Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) über Quecksilber ist das Verbringen von Quecksilber in das Zollgebiet der Union nicht zulässig, wenn das Quecksilber aus folgenden Quellen stammt: aus der Chlor-Alkali-Industrie, aus der Reinigung von Erdgas und aus der Förderung von Nichteisenmetallen und der Verhüttung (Art. 4 in Verbindung mit Art. 11). Laut [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2017/2287](#) der Kommission wird ein EU-Mitgliedsstaat vom BAFU, das nationale Anlaufstelle für den Informationsaustausch nach Artikel 17 Absatz 4 des Minamata-Übereinkommens ist, eine Bestätigung verlangen, dass Quecksilber nicht aus einer der drei genannten Quellen stammt. Geben Sie deshalb wie oben beschrieben die Herkunft des zur Ausfuhr vorgesehenen Quecksilbers möglichst präzise an. Ohne Bescheinigung des Einfuhrstaats, dass dieser der Einfuhr zustimmt, kann das BAFU keine Ausfuhrbewilligung erteilen (Ziff. 4.2 Abs. 1 Anh. 1.7 ChemRRV).
- (8) Zusätzliche Angaben der Gesuchstellerin, beispielsweise zu den Lieferbedingungen, zu durchgeführten Audits bei der Empfängerin oder ähnliche Informationen sind erwünscht.